

Satzung

Förderverein Katholisches Familienzentrum Marienheim e. V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Katholisches Familienzentrum Marienheim e.V.“ und wurde am 02.11.2004 gegründet.
2. Sitz des Vereins ist Tönisvorst, St. Tönis.
3. Geschäftsjahr ist das laufende Kindergartenjahr (1. August bis 31. Juli).
4. Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen.

§ 2

Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenverordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Ziel und Zweck des Vereins ist es, die Gemeinschaft zwischen Elternhaus und Kindergarten zu pflegen und in Zusammenarbeit und in Abstimmung mit dem pädagogisch tätigen Personal die Erziehungs- und Bildungsarbeit der Kindertagesstätte Marienheim ideell und materiell durch Weiterleitung von Mitteln an die Katholische Pfarre St. Cornelius St. Tönis zu unterstützen.

Ziel und Zweck des Fördervereins sind ausschließlich auf die Kindertagesstätte begrenzt und dürfen nicht auf die Aktivitäten des Familienzentrums ausgedehnt werden.

3. Der Verein nimmt seine Zwecke insbesondere wahr durch:
 - Förderung der Zusammenarbeit zwischen Eltern und Kindertagesstätte
 - Unterstützung der durch die Kindertagesstätte geplanten Veranstaltungen
 - Unterstützung der pädagogischen Arbeit der Kindertagesstätte (Sachleistungen)
 - Förderung der Selbstdarstellung der Kindertagesstätte in der Öffentlichkeit.
4. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

5. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
6. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft im Verein

1. Ordentliches Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die bereit ist, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
2. Die Beitrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Der Austritt ist zum Ende eines jeweiligen Kindergartenjahres möglich. Er muß mindestens zwei Monate vor Jahresende dem Vorstand gegenüber schriftlich erklärt werden.
4. Die Mitgliedschaft endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Kindergartenjahr, in dem die Zugehörigkeit zur Kindertagesstätte endet (z.B. bei Einschulung des Kindes). Auf Wunsch kann die Mitgliedschaft beibehalten werden.
5. Über den Ausschluß eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand mit einer 2/3-Mehrheit.
6. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle damit verbundenen Rechte.

§ 4

Beitrag

1. Der Verein erhebt einen Beitrag, dessen Höhe jedem Mitglied freigestellt ist; der Mindestbeitrag beträgt € 12,-- pro Kindergartenjahr.
2. Der Beitrag ist zu Beginn des Kindergartenjahres zahlbar auf das Konto des Vereins.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

1. Stimmberechtigt sind nur volljährige Mitglieder.
2. Gewählt werden können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.

§ 6 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - Die Mitgliederversammlung
 - Der Vorstand

§ 7 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. In der Mitgliederversammlung hat jedes volljährige Mitglied eine Stimme. Gäste ohne Stimmrecht können auf Beschluß des Vorstandes an der Mitgliederversammlung teilnehmen.
2. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vereins oder dem stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
3. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
 - Wahl der Vorstandsmitglieder gem. § 9 (4)
 - Wahl von zwei Kassenprüfern, die mit der Prüfung der Vereinskasse und der Buchführung beauftragt werden und der Mitgliederversammlung über das Prüfungsergebnis Bericht zu erstatten haben.
 - Entlastung des Vorstandes
 - Entgegennahme des jährlichen Geschäftsberichtes
 - Beschlussfassung über die Jahresrechnung
 - Entgegennahme des Prüfungsberichtes der Kassenprüfer.
 - Festsetzung der Mitgliedsbeiträge.
 - Änderung der Satzung gem. § 8 (5)
 - Auflösung des Vereins gem. § 13

§ 8 Geschäftsgang der Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) muß einmal jährlich stattfinden.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - Der Vorstand beschließt oder
 - Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich bei dem Vorsitzenden beantragt hat.
3. Eine schriftliche Einladung an die Mitglieder ergeht durch den Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung durch den stellvertretenden Vorsitzenden, spätestens zwei Wochen im voraus unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Den Ort und die Zeit der Mitgliederversammlung bestimmt der Einladende.
4. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
5. Beschlüsse über Satzungsänderungen und über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit aller erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.
6. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen ist.
7. Geheime Abstimmung erfolgt nur, wenn mindestens $\frac{1}{4}$ der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder diese beantragen.

§ 9 Vorstand

1. Dem Vorstand gehören an:
 - Der Vorsitzende
 - Der stellvertretende Vorsitzende
 - Der Schatzmeister
 - Der Schriftführer
 - Der Beisitzer

2. Ständiges Mitglied als Beisitzer ist die jeweilige Leiterin/der jeweilige Leiter oder die stellvertretende Leiterin/der stellvertretende Leiter der Kindertagesstätte Marienheim als geborenes Mitglied. Bei Leitungswechsel ist automatisch die neue Leiterin/der neue Leiter ständiges Mitglied als Beisitzer.
3. Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende sind berechtigt, den Verein auch einzeln gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten.
4. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt und bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Wiederwahl ist zulässig. Beim Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu berufen. Die Ersatzperson darf nicht aus dem Vorstand selbst hervorgehen.
5. Der Vorstand führt die Geschäfte, er kann einzelne Mitglieder des Vereins beauftragen, besondere Aufgaben zu übernehmen.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Vorstandsmitglieder erschienen sind. Beschlüsse fasst der Vorstand mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Für den Ausschluß eines Mitgliedes ist jedoch eine 2/3-Mehrheit erforderlich. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden oder des den Vorsitz führenden den Ausschlag.
7. Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt mindestens einmal im Laufe des Kindergartenjahres schriftlich durch den Vorsitzenden. Die Ladungsfrist beträgt 1 Woche.
8. Die gewählten Vorstandsmitglieder können jederzeit durch Beschluß der Mitgliederversammlung abberufen werden. Hierzu ist ein Mehrheitsverhältnis gemäß § 8 (5) notwendig.
9. Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Protokoll festgehalten.

§ 10 Auslagenvergütung

1. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke oder für Zwecke, die mit der Umsetzung, bzw. Durchsetzung diese Zwecke verbunden sind, verwendet werden. Die Mitglieder dürfen über Auslagenersatz hinausgehend keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
2. Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich und unentgeltlich geführt. Fahrtkosten oder ähnliche entstandene Kosten können auf Antrag erstattet werden, sofern der Vorstand dies beschließt.

§ 11 Schriftführer

Der Schriftführer erledigt die schriftlichen Arbeiten. Er hat insbesondere über jede Verhandlung des Vorstandes und der Mitgliederversammlung Protokoll zu führen und die Beschlüsse aufzuzeichnen.

§ 12 Schatzmeister und Kassengeschäfte

1. Der Schatzmeister führt alle Kassengeschäfte.
2. Der Schatzmeister hat jährlich in der Mitgliederversammlung sowie auf Aufforderung des Vorstandes einen Kassenbericht zu geben.
3. Zur Kassensicherheit werden zwei Kassenprüfer von der Mitgliederversammlung gewählt, die nicht dem Vorstand angehören dürfen (vergl. § 7 (3)) die Kassenprüfer können jederzeit die Kasse gemeinsam prüfen. Mindestens einmal im Geschäftsjahr findet eine ordentliche Kassenprüfung statt.
4. Kontobewegungen bis zu Summen von 500,-- € dürfen von einzelnen Vorstandsmitgliedern durchgeführt werden. Kontobewegungen, die einen Betrag von 500,-- € überschreiten, müssen von zwei Vorstandsmitgliedern vorgenommen werden.
5. Alle Sparbücher oder Konten sind mit einem Sperrvermerk zu versehen.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Punkt „Auflösung des Vereins“ stehen.
2. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes fällt sein Vermögen an die Katholische Pfarre St. Cornelius St. Tönis mit der Auflage, es ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke in Form der Förderung der Kindertagesstätte Marienheim zu verwenden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 18. Februar 2009 und tritt zu unten genanntem Datum in Kraft.

Tönisvorst, den 18. Februar 2009